



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 07. 06. 2009 Nr. 27/1

Inhalt

1. Verbandsgemeindevereinbarung der Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf und Zielitz
2. Genehmigungsvorgang Verbandsgemeinde Elbe-Heide
3. Gebietsänderungsvereinbarung für die Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche
4. Genehmigungsvorgang Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
5. Gebietsänderungsvereinbarung für die Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf
6. Genehmigungsvorgang Gemeinde Burgstall
7. Gebietsänderungsvereinbarung für die Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf
8. Genehmigungsvorgang Gemeinde Angern
9. Gebietsänderungsvereinbarung für die Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe
10. Genehmigungsvorgang Gemeinde Westheide
11. Impressum

Verbandsgemeindevereinbarung der Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf und Zielitz

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) schließen die nachstehend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde ab:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf und Zielitz, im folgenden Gemeinden genannt, bilden eine Verbandsgemeinde.
- (2) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Elbe-Heide“.
- (3) Sitz der Verbandsgemeinde ist Rogätz. In Colbitz wird eine Außenstelle und in Zielitz ein Bürgerbüro eingerichtet. In den übrigen Gemeinden werden auf deren Antrag regelmäßig Sprechstunden der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde nimmt die nach § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Gemeinden übertragen nach § 3 Abs. 1 VerbGemG die Aufgaben des Gemeindevahlleiters und des Gemeindevahlausschusses gemäß § 10 a KWG LSA auf die Verbandsgemeinde.

§ 3 Kostenerstattung, Umlage

- (1) Soweit die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verbandsgemeinde zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage nach § 10 VerbGemG.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Zwölftel zum jeweils 20. eines Monats zu erfolgen. Soweit die Umlagesätze für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt sind, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt an dem Zahlungstermin, der dem Inkrafttreten der Haushaltsatzung folgt.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2010 erhebt die Verbandsgemeinde eine Umlage in Höhe von 20 € je Einwohner und Monat. Mehr- oder Mindereinnahmen werden mit der ersten Monatsrate nach Inkrafttreten der Haushaltsatzung verrechnet.

§ 4 Rechtsnachfolge

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt im Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde die Rechtsnachfolge für die aufzulösende Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide an, soweit sie sich auf die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden bezieht. Sie tritt insbesondere in die Verträge und Vereinigungen, denen die Verwaltungsgemeinschaft angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Das nach dem zwischen der Gemeinde Glindenberg und den Gemeinden abzuschließenden Vermögensauseinandersetzungsvertrag verbleibende Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide geht in Eigentum der Verbandsgemeinde über.
- (3) Verbindlichkeiten oder Rücklagen, die in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide bis zum 31.12.2009 entstanden sind, werden den jetzigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide bzw. deren Rechtsnachfolger nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 entsprechend den für das Haushaltsjahr 2009 von den Mitgliedsgemeinden gezahlten Umlage- und Erstattungsanteilen beglichen beziehungsweise erstattet.
- (4) Die Verbandsgemeinde tritt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in die Verträge und Vereinigungen, denen die Gemeinden als Träger der Aufgaben nach § 2 (1) VerbGemG LSA angehört, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein.

§ 5 Personal

- (1) Die Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Dienst der Verbandsgemeinde über, soweit sie nicht nach der Vermögensauseinandersetzung mit der Gemeinde Glindenberg dieser Gemeinde zugeordnet worden sind.
- (2) Die Verbandsgemeinde übernimmt die nach der Vermögensauseinandersetzung mit der Gemeinde Glindenberg auf den die Verbandsgemeinde bildenden Gemeinden entfallenden Anteil der Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung und tritt in die bestehenden Arbeitsverträge ein.
- (3) Die Verbandsgemeinde übernimmt die in den Kindertagesstätten und Grundschulen Beschäftigten der Gemeinden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung und tritt in die bestehenden Arbeitsverträge ein.

§ 6 Feuerwehren

- (1) Die Verbandsgemeinde übernimmt alle in den Gemeinden vorhandenen Feuerwehren und erhält sie als Ortswehren der Verbandsgemeinde. Feuerwehren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung als Feuerwehr mit Stützpunktausstattung eingestuft sind, bleiben mit diesem Status als Ortswehr der Verbandsgemeinde erhalten.
- (2) Eine Ortswehr kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in eine Löschruppe umgewandelt werden, wenn
 - a) die nach den einschlägigen Bestimmungen vorgesehene Mindeststärke nicht mehr eingehalten wird und
 - b) eine Mindeststärke von 9 Kameraden gewährleistet ist.
- (3) Eine Löschruppe kann aufgelöst werden, wenn eine Mindeststärke von 9 Kameraden nicht gewährleistet ist.
- (4) Das zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben notwendige Eigentum an Einrichtungen und Vermögensgegenständen geht nicht auf die Verbandsgemeinde über. Die Gemeinden stellen der Verbandsgemeinde dieses Eigentum unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde trägt alle Bewirtschaftungskosten für diese Grundstücke und Gebäude und führt auf eigene Rechnung die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen durch.
- (5) Die Beamten auf Zeit der Feuerwehren der Gemeinden treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Dienst der Verbandsgemeinde über. Die Wehrleiter und deren Stellvertreter der in den Gemeinden vorhandenen Wehren werden Ortswehrleiter bzw. stellvertretender Ortswehrleiter ihrer jeweiligen Ortswehr.
- (6) Bis zur Berufung eines Gemeindevorstandes nimmt der Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rogätz die Aufgaben des Gemeindevorstandes für die Verbandsgemeinde wahr.

§ 7 Grundschulen

- (1) Die Verbandsgemeinde übernimmt die in den Gemeinden derzeit vorhandenen Grundschulen mit deren Schuleinzugsbereichen und erhält diese, solange die nach den einschlägigen Vorschriften geforderte Mindestschülerzahl erreicht wird.
- (2) Wird in einer Grundschule die geforderte Mindestschülerzahl unterschritten, kann die Verbandsgemeinde deren Schuleinzugsbereich mit einem oder mehreren benachbarten Schuleinzugsbereichen an festzulegenden Schulstandorten verschmelzen.
- (3) Das zur Erfüllung der Aufgaben als Schulträger notwendige Eigentum an Einrichtungen und Vermögensgegenständen geht nicht auf die Verbandsgemeinde über. Die Gemeinden, in denen sich Grundschulen befinden, stellen der Verbandsgemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulträger notwendigen Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile sowie deren Inventar unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde trägt alle Bewirtschaftungskosten für diese Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile und führt auf eigene Rechnung die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen durch.

§ 8 Kindertagesstätten

- (1) Die Verbandsgemeinde übernimmt die in den Gemeinden derzeit vorhandenen Kindertagesstätten und erhält diese, solange sie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu betreiben sind.

- (2) Das zur Erfüllung der Aufgaben als Träger der Kindertagesstätten notwendige Eigentum an Einrichtungen und Vermögensgegenständen geht nicht auf die Verbandsgemeinde über. Die Gemeinden, in denen sich kommunale Kindertagesstätten befinden, stellen der Verbandsgemeinde zur Erfüllung dieser Aufgaben die Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile sowie deren Inventar unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde trägt alle Bewirtschaftungskosten für diese Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile und führt auf eigene Rechnung die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen durch.

§ 9 Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Die Verbandsgemeinde übernimmt die in den Gemeinden Born und Sandbeendorf vorhandenen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung und betreibt die Anlagen, solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) Die Verbandsgemeinde übernimmt die in den Gemeinden vorhandenen, bei den Zweckverbänden entstanden und nicht den Abwasserbeseitigungsanlagen zuzurechnenden allgemeinen Verluste und tritt insoweit in die mit den Zweckverbänden abgeschlossenen Stundungsvereinbarungen ein.
- (3) Die in den Gemeinden in deren Eigentum stehenden Abwasserbeseitigungsanlagen gehen nicht auf die Verbandsgemeinde über. Die Gemeinden, in denen sich diese Abwasserbeseitigungsanlagen befinden, stellen der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben diese Anlagen oder Anteile dieser im erforderlichen Umfang entgeltlich zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde trägt für diese Anlagen alle Bewirtschaftungskosten beziehungsweise beteiligt sich anteilig an den Bewirtschaftungskosten für diese Anlagen und führt auf eigene Rechnung die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen durch. Die Gemeinden erhalten ein jährliches Entgelt in Höhe der nachgewiesenen Abschreibungen und Eigenkapitalzinsen auf die Restbuchwerte des von der Verbandsgemeinde genutzten Anlagevermögens.

§ 10 Ortsrecht

- (1) Das von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide gesetzte Ortsrecht gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (2) Das von den Gemeinden gesetzte Ortsrecht für die in § 2 Abs. 1 VerbGemG genannten Aufgaben gilt fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Abs. 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.
- (4) Die Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Schlussbestimmung

Soweit die Verbandsgemeinde aus Gemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindestgröße von 1.000 Einwohnern verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Gemeinderäte der Gemeinden haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse (siehe Spalte 3) die Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide bestätigt und den Text dieser Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen:

Gegenüber den Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf und Zielitz wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gemäß § 134 GO LSA i. V. m. §§ 1 Abs. 2 Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA i. V. m. Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 6, 7, 8 und 10 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuGlGrG mit Bescheid vom 03.06.2009 unter Aktenzeichen: II/15.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

- Genehmigungsvorgang -

- I. Hiermit genehmige ich die Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aus den Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf und Zielitz mit Wirkung zum 01.01.2010 mit folgender **Ausnahme**:

Von der Genehmigung ausgenommen ist die Regelung im § 6 Abs. 6 der Vereinbarung.

- II. Die Genehmigung wird unter folgender **Auflage** erteilt:
Vor Inkrafttreten der Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist ein Interimgemeindevorstand für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zur Berufung eines Gemeindevorstandes durch den Verbandsgemeinderat zu bestellen.

- III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Die Mitgliedsgemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide, mit Ausnahme der Gemeinde Glindenberg, haben die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben die Vereinbarung jeweils am

Angern	27.04.2009
Bertingen	14.01.2009
Born	14.01.2009
Burgstall	13.01.2009
Colbitz	27.01.2009
Cröchern	13.01.2009
Dolle	15.12.2008
Heinrichsberg	10.12.2008
Hillersleben	12.01.2009
Loitsche	11.12.2008
Mahlwinkel	12.01.2009
Neuenhofe	16.12.2008
Rogätz	09.12.2008
Sandbeendorf	15.12.2008
Wenddorf	18.12.2008
Zielitz	11.12.2008

Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
Angern	27.04.2009	[Signature]	[Siegel]
Bertingen	14.01.2009	[Signature]	[Siegel]
Born	14.01.09	[Signature]	[Siegel]
Burgstall	13.01.09	[Signature]	[Siegel]
Colbitz	27.01.09	[Signature]	[Siegel]
Cröchern	13.01.09	[Signature]	[Siegel]
Dolle	15.12.2008	[Signature]	[Siegel]
Heinrichsberg	10.12.2008	[Signature]	[Siegel]
Hillersleben	12.01.2009	[Signature]	[Siegel]
Loitsche	11.12.2008	[Signature]	[Siegel]
Mahlwinkel	12.01.2009	[Signature]	[Siegel]
Neuenhofe	16.12.2008	[Signature]	[Siegel]
Rogätz	09.12.2008	[Signature]	[Siegel]
Sandbeendorf	15.12.2008	[Signature]	[Siegel]
Wenddorf	18.12.2008	[Signature]	[Siegel]
Zielitz	11.12.2008	[Signature]	[Siegel]

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die entsprechende Vereinbarung ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt.

Die Gemeinde Glindenberg, die zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigungsvorgang noch Mitgliedsgemeinde der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide ist, hat sich mit Wirkung zum 01.07.2009 für die Eingemeindung in die Stadt Wolmirstedt entschieden.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages habe ich mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums des Innern LSA am 16.01.2009 erteilt. Die Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide soll zum 01.01.2010 wirksam werden.

Für den gleichen Zeitpunkt haben die betroffenen Gemeinden die Bildung leitbildgerechter Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mindestens 1.000 EW beschlossen. Alle Gebietsänderungsverträge wurden gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA unter vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und vorheriger Einholung der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes LSA von mir mit Datum vom 04.06.2009 genehmigt. Mit Schreiben vom 05.05.2009, hier eingegangen am 08.05.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren der Antragsstellung beigefügt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse zu prüfen.

B. Begründungen

Zu I.
Gemäß § 134 i.V.m. § 1 Abs. 2 Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA vom 14.02.2008; bekannt gegeben GVBl. LSA 3/2008 v. 20.02.2008, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. §§ 1 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 6, 7, 8 und 10 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuGlGrG LSA vom 14.02.2008; bekannt gegeben GVBl. LSA 3/2008 v. 20.02.2008.

Danach können nur Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften, in denen keine der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 S. 3 Nr. 1 bis 3 GemNeuGlGrG LSA vorliegen, Verbandsgemeinden bilden.

Die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Glindenberg haben am 15.01.2009 vereinbart, dass die Gemeinde Glindenberg zum 01.07.2009 in die Stadt Wolmirstedt eingemeindet wird. Mit Verfügung vom 16.01.2009 wurde die Gebietsänderungsvereinbarung genehmigt, welche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 07/2 vom 08.02.2009 mit Wirkung zum 01.07.2009 in Kraft tritt. Damit ist die Gemeinde Glindenberg zum öffentlichen Wohl in eine dem GemNeuGlGrG LSA entsprechenden Einheitsgemeinde eingegliedert worden. Für die übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide ist damit der Weg zur Bildung einer Verbandsgemeinde eröffnet, da keine ihrer Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide über eine gemeinsame Grenze mit Magdeburg verfügen wird.

Die Genehmigung setzt weiter voraus, dass bis zum 30.06.2009 benachbarte Gemeinden desselben Landkreises, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören sollen, die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren.

Alle Tatbestandsmerkmale sind hier erfüllt. Weiterhin sollen Verbandsgemeinden 10.000 Einwohner (EW) und drei bis acht Mitgliedsgemeinden mit mindestens 1.000 EW haben. Stichtag für die Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl ist der 31.12.2005. Die zukünftige Verbandsgemeinde wird mit 14.767 EW die maßgebende Einwohnerzahl erreichen.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 07. 06. 2009 Nr. 27/2

chen. Die zukünftigen Mitgliedsgemeinden Burgstall, Angern, Loitsche-Heinrichsberg, Westheide, Colbitz, Rogätz und Zielitz erreichen die Mindesteinwohnergröße von 1.000 EW zum Stichtag.

Damit wird die zukünftige Verbandsgemeinde 7 Mitgliedsgemeinden aufweisen und erfüllt damit die gesetzliche Forderung von mindesten drei und maximal acht Mitgliedsgemeinden.

Auch mit der Bildung von Verbandsgemeinden sollen die Ziele der Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuIGrG LSA durch Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit berücksichtigt werden. Diese sollen der Bildung nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Daher war die Genehmigung zur Verbandsgemeindevereinbarung Elbe-Heide zu erteilen, soweit sie keine Regelungen, die geltendem Recht widersprechen, beinhaltet.

Die Vereinbarung steht mit Ausnahme ihres § 6 Abs. 6 im Einklang mit dem geltenden Recht.

Die in § 6 Abs. 6 getroffene Regelung bestimmt, dass bis zur Berufung eines neuen Gemeindevorstandes der Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rogätz die Aufgaben des Gemeindevorstandes für die Verbandsgemeinde wahrnimmt. Mit diesem Inhalt greift die Bestimmung in unzulässiger Weise in die Aufgabenzuweisungen und in den Status eines Abschnittsleiters nach § 16 Absätze 1 bis 3 i. V. m. § 15 Absatz 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie in die Bestimmungen der §§ 109, 121 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Abschnittsleiter und deren Stellvertreter sind Ehrenbeamte des Landkreises.

Abschnittsleiter leiten die Feuerwehren eines Brandschutzabschnittes und sind dem Kreisbrandmeister unterstellt. Innerhalb eines Brandschutzabschnittes erfüllen die Abschnittsleiter die Aufgaben des Kreisbrandmeisters. Ein Abschnittsleiter, der Ehrenbeamter des Landkreises ist, kann nicht gleichzeitig ein Ehrenbeamter in Funktion eines Gemeindevorstandes sein.

Die grundsätzliche Zulässigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 54 VwVfG findet ihre Schranke an entgegenstehenden Rechtsvorschriften und damit im Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung i. S. v. Art. 20 Abs. 1 und 3 GG. Das bedeutet, dass Vertragsverhandlungen in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit an Recht und Gesetz gebunden sind. Vertragsverhandlungen sind nur im Rahmen gesetzlicher Spielräume zulässig. Das bedeutet hier, dass die Vertragsbeteiligten die vorübergehende Leitung der Verbandsgemeindefeuerwehr nicht auf einen Abschnittsleiter übertragen können. Die Beauftragung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinde bis zur Berufung eines Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinde muss deshalb durch die Vertragsbeteiligten erneut festgelegt werden. Die an der Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide beteiligten Gemeinden haben noch vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Die Erteilung der Genehmigung mit einer Ausnahme für die Verbandsgemeindevereinbarung ist nicht ermessensfehlerhaft.

Liegen Gründe des öffentlichen Wohls vor und ist das Verfahren zur Bildung einer Verbandsgemeinde im Übrigen rechtmäßig abgelaufen, so steht die Entscheidung über die Genehmigung der Vereinbarung im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Ermessenskriterien sind dabei die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zu gemeindefreundlichem Verhalten, die Schaffung von leistungsstarken Verwaltungseinheiten der örtlichen Ebene sowie mit besonderem Gewicht die demokratisch zustande gekommenen Entscheidungen in den betroffenen Gemeinden.

Mit Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde ist die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide gemäß § 2 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 GemNeuIGrG aufgelöst.

Zu II. Auflage

Gemäß §§ 140 (2) und 141 GO/LSA i. V. m. § 36 VerwVfG sind Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde rechtsmittelfähige Verwaltungsakte. Diese können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Diese sollen sicherstellen, dass auch dann, wenn einzelne Voraussetzungen in Bezug auf die Genehmigung dieser Vereinbarung nicht erfüllt sind, die Genehmigung dennoch erteilt werden kann, soweit Nebenbestimmungen die Versagungsgründe ausräumen.

Die Auflage soll sicherstellen, dass die von der Bildung der Verbandsgemeinde betroffenen Gemeinden die notwendige Bestellung eines Übergangsvorstandes noch vor Inkrafttreten der Vereinbarung und damit wirksamen Gründung der Verbandsgemeinde vornehmen.

Dies liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Ich habe mich hier für die Erteilung einer Auflage entschieden. Hiermit gebe ich den betroffenen Gemeinden ein bestimmtes Handeln auf. Allein die Erteilung der Genehmigung mit Ausnahme der rechtswidrigen Regelung in Bezug auf die Bestellung des Gemeindevorstandes für einen Übergangszeitraum sichert nicht die Notwendigkeit der Bestellung unter Wahrung der beamten- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen ab.

Die betroffenen Gemeinden müssen eine solche Bestellung vornehmen, um einen Zeitraum ohne Gemeindevorstand bis zur Bestellung eines Gemeindevorstandes durch den dann zuständigen Verbandsgemeinderat zu vermeiden.

Dieser Übergangsvorstand kann auch der vorgesehene Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rogätz sein, sofern dieser mit der Bestellung einverstanden ist und sein Ehrenbeamtenverhältnis als Abschnittsleiter im Übergangszeitraum ruht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerkestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Ergänzende Hinweise:

§ 1 Abs. 3

Die Vereinbarung einer Außenstelle, wie hier für Colbitz vorgesehen, kann nicht Gegenstand der Vereinbarung sein. Die Einrichtung einer Außenstelle obliegt grundsätzlich allein dem Verbandsgemeindebürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA.

Ich gehe davon aus, dass mit der Einrichtung eines Bürgerbüros, analog der Gemeinde Zielitz, dem Ansinnen der Gemeinde Colbitz ebenso Genüge getan ist.

Ungeachtet der Festlegungen im Vertrag ist darüber hinaus die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Bürgerbüros und Außenstellen regelmäßig zu überprüfen und deren Betrieb im Ergebnis dieser Überprüfungen ggf. einzustellen. Eine rechtsverbindliche Garantie zur dauerhaften Errichtung von Nebenstellen der Verwaltung besteht hier mithin nicht.

§ 2 Abs. 1

Die Verbandsgemeinde hat in Anwendung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA auch dann die dort wiedergegebenen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden zu erfüllen, wenn dies nicht in der Verbandsgemeindevereinbarung vereinbart wurde. Die gesetzliche Regelung ist nicht abdingbar.

§ 2 Abs. 2

Zu dieser grundsätzlich rechtswidrigen Regelung bestehen zurückstellbare Bedenken, wenn die rechtliche Wirkung einer Übertragung nach § 10a KWG LSA maximal für den Zeitraum des § 8a Abs. 3 KWG LSA erfolgt. Eine Bindungswirkung ist über diesen Zeitraum hinaus in jedem Fall unzulässig. Mithin ist darauf hinzuweisen, dass die Übertragungsentscheidung des jeweiligen Gemeinderates lediglich für eine konkrete anstehende Kommunalwahl gilt. Soweit neue turnusgemäße Wahlen anstehen, wäre die Entscheidung über die Übertragung erneut zu prüfen und ggf. zu treffen.

§ 3 Abs. 3

Die hier getroffene Regelung entspricht nicht den Vorgaben des § 83 GO LSA. Diese stellt lediglich eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde dar. Mit rechtswirksamer Bildung der Verbandsgemeinde zu Beginn eines Haushaltsjahres verfügt diese nicht über eine Haushaltsatzung. Die Verbandsgemeinde kann jedoch im Wege der vorläufigen Haushaltsführung nach Maßgabe des § 96 GO LSA tätig werden. Die Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde sollte so bald wie möglich vom Verbandsgemeinderat beschlossen werden.

§ 6 Abs. 1 S. 2

Der hier vorgesehene Stuserhalt steht unter dem Vorbehalt der brandschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Abs. 1

Ungeachtet des in der Regelung quasi enthaltenen Vorbehaltes hinsichtlich der Mindestschülerzahlen ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung nur hinsichtlich der den Gemeinden übertragenen Zuständigkeiten verbindlich Wirkung entfalten kann. Soweit Abhängigkeiten von übergeordneten Regelungen bestehen, ist die Regelung nicht dazu geeignet, den Bestand der Grundschulen zu sichern.

Weitere Hinweise:

In der konstituierenden Sitzung der Verbandsgemeinde sind die Hauptsatzung, die Aufwandsentschädigungssatzung sowie die Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat zu beschließen. In den Fällen, in denen die Verbandsgemeindevereinbarung regelt (§§ 6, 7, 8), dass das Eigentum nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht, ist der Abschluss von entsprechenden Nutzungsverträgen vorzunehmen.

Nach Wirksamkeit der Bildung der Mitgliedsgemeinden mit der gesetzlich erforderlichen Regelmindestgröße ist die Verbandsgemeindevereinbarung entsprechend anzupassen.

Haldensleben, 4. Juni 2009

Webel
Landrat



Gebietsänderungsvereinbarung für die Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche

Aufgrund der §§ 16 bis 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Zt. geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | |
|------------------|----------------|
| a) Heinrichsberg | am: 10.12.2008 |
| b) Loitsche | am: 11.12.2008 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2009 aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) und b) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung:

§ 1 Neubildung der Gemeinde

1. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche aufgelöst.
2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche. Die neue Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Heinrichsberg, Loitsche und Ramstedt. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

§ 2 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Loitsche-Heinrichsberg“.
2. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
3. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
4. Die Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie auch bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.
5. Über die Gestaltung des Gemeindepappens entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg in seiner konstituierenden Sitzung.

§ 3 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufzulösenden Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg angerechnet.
2. Die öffentlichen Einrichtungen der aufzulösenden Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 4 Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl, Bürgermeister

1. Die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters erfolgt vor der Bildung der neuen Gemeinde.
2. Bis zum Amtsantritt des Bürgermeisters nimmt der Bürgermeister der jetzigen Gemeinde Loitsche die Befugnisse des Bürgermeisters der zu bildenden Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wahr. Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall ist der Bürgermeister der Gemeinde Heinrichsberg.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufzulösenden Gemeinden zu erhalten.
2. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wird Bestand und Betrieb folgender in den aufzulösenden Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - a) in der Gemeinde Heinrichsberg: Festplatz an der Elbe, Kleinsportanlage, Friedhof mit Trauerhalle, Sielbauwerk am Synder, Kriegerdenkmal, Dorfteich „Am langen Zug“;
 - b) in der Gemeinde Loitsche: Dorfgemeinschaftshaus mit Spielplatz und Parkplatz, Sporthalle, Sportplatz mit Sportlerheim, Feuerwehrmuseum, Feierhalle auf dem Friedhof, im Ortsteil Ramstedt: Dorfgemeinschaftshaus, Friedhof, Spielplatz.

Diese Verpflichtung der Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufzulösenden Gemeinden an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufzulösenden Gemeinden angehören, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Soweit die aufzulösenden Gemeinden Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besitzen haben, gehen auch diese auf die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg über.
2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufzulösenden Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg über.

§ 7 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufzulösenden Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die neu gebildete Gemeinde oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde wirksam ersetzt wird. Das Ortsrecht ist durch die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg spätestens bis zum 31.12.2012 zu ersetzen. Soweit Ortsrecht der aufzulösenden Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird diese durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
2. Die Hauptsatzung, die Aufwandsentschädigungssatzung und die Geschäftsordnung für die neue Gemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen.
3. Die bestehenden Bebauungspläne der aufzulösenden Gemeinden werden übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

§ 8 Haushaltsführung

Die Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 50.000 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der jeweils anderen Gemeinde eingehen. Sie werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 9 Investitionen

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg verpflichtet sich, die in der Anlage aufgeführten Investitionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen. Bei weiteren Investitionsvorhaben der aufzulösenden Gemeinden, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im laufenden Haushaltsjahr sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind.

§ 10 Personalübergang

1. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg übernimmt die Beschäftigten der aufzulösenden Gemeinden, soweit sie nicht von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide übernommen werden. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Arbeitsaufgabe haben sie nicht.
2. Die aufzulösenden Gemeinden werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der jeweils anderen Gemeinde vornehmen.

§ 11 Standorte für Kindertagesstätten

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist bestrebt, die Kindertagesstätten in Heinrichsberg und Loitsche zu erhalten. Sie wird der Verbandsgemeinde Elbe-Heide hierzu einen Zuschuss von

maximal jährlich 25.000 € gewähren, wenn die sich nach den geltenden Vorschriften zu erreichenden Wochenarbeitsstunden einer Einrichtung im Durchschnitt eines Kalenderjahres unter 60 fallen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Börde - zum 01.01.2010 in Kraft.

Heinrichsberg, den 27.01.2009 Loitsche, den 29.01.2009

Seidewitz, Bürgermeisterin

Rosenbohm, Bürgermeister



Anlage zum § 9 der Gebietsänderungsvereinbarung der Gemeinde „Loitsche-Heinrichsberg“

Prioritätenliste für Investitionen in der Ortslage Loitsche

- Nachtweide
- Siedlung
- Friedrichstraße
- Kirchstraße
- Heinrichsberger Straße
- Zuwegung Kirche
- Stendaler Straße
- Bahnhofstraße

Prioritätenliste für Investitionen in der Ortslage Heinrichsberg

Straßenbau

- Umfassungstraße, Burgstraße bis Brinkweg incl. Entwässerung und vom Schmiedeweg bis Rogätzter Straße
- Fußweg Kleiner Anger bis Loitscher Straße
- Fußwege Schmiedeweg erneuern bzw. reparieren
- Straßenkörper Schmiedeweg aufnehmen und neu verlegen
- Parkstraße komplett + Straßenbeleuchtung
- Anschlüsse Entwässerung Schmiedeweg
- Elbstraße Beleuchtung (Elbe-Lädchen)
- Brinkweg Kuhnter bis Gartenstraße befestigen
- Entwässerung Umfassungsstraße, Höhe Akazienweg Pflaster aufnehmen und neu verlegen
- Geländer für Bürgermeister-Kanal-Unterführung in Loitscher Straße
- Entwässerung für Mühlenweg hinter dem alten Sportplatz

FFW

Errichtung eines Schulungsraumes mit Sozialtrakt (Wasser-, Abwasser-, Gasanschluss, Innenausstattung nach FFW-Norm, Bestuhlung und Gerätschaften)

Gemeinde allgemein

- Weiterführung Beleuchtung Straßen in Anlehnung an Erdkabelverlegung
- KITA - Erneuerung Sanitäranlagen, Malerarbeiten, Spielgeräte in Außenanlage, Mobiliar
- Kleinsportanlage - Volleyballkörbe, Netze usw., Bänke, Papierkörbe, Partygarnituren, Zelte für Vereine, FFW u. Gemeinde
- Friedhof - Pumpe neu installieren, Trauerhalle (Mobiliar und Bestuhlung, Innenputz und Malerarbeiten sowie Bänke vor der Halle)
- Radweg vor Friedhof
- Sanierung Dorfteich und „Langer Zug“ als Parkanlage bzw. Lernpfad
- Bürgerhaus
- Sanierung Denkmal

Gegenüber den Gemeinden Loitsche und Heinrichsberg wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg aus den Gemeinden Loitsche und Heinrichsberg gemäß § 134 GO LSA (§§ 16 Abs. 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA) mit Bescheid vom 03.06.2009 unter Aktenzeichen: II/15.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde

Der Landrat

Gemeindegebietsreform

Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg aus den Gemeinden Loitsche und Heinrichsberg

- Genehmigungsvorlage -

1. Hiermit genehmige ich die Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg aus den Gemeinden Loitsche und Heinrichsberg mit Wirkung zum 01.01.2010.

- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 10.12.2008 und am 11.12.2008 schlossen die Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, eine Gebietsänderungsvereinbarung. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden und die Bildung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2010 in Kraft treten. Zuvor war diese Vereinbarung von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden jeweils mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Den Beschlüssen über die Gebietsänderungsvereinbarung waren in den Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche Bürgeranhörungen vorausgegangen.

In beiden Fällen hatte die Fragestellung gelaute:

„Sind Sie für die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 G LSA zum 01.01.2010?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- In der Gemeinde Heinrichsberg beteiligten sich 165 von insgesamt 353 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 144 Antragsberechtigten der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Loitsche beteiligten sich 289 von insgesamt 591 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 272 Antragsberechtigten der Neubildung einer Gemeinde zu. Mit Schreiben vom 05.05.2009, hier eingegangen am 08.05.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellungen beigelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörungen zu prüfen.

B. Begründungen

Zu I.
Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 07. 06. 2009 Nr. 27/3

Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in beiden Gemeinden die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger für die Gebietsänderung gestimmt. Die Gemeinderäte der Gemeinden Heinrichsberg und Loitsche entsprechen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen am 10.12.2008 in Heinrichsberg und am 11.12.2008 in Loitsche dem Bürgerwillen. Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die entsprechende Vereinbarung ordnungsgemäß unterzeichnet und gestiegelt. Die Neubildung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) nicht widerspricht:

Nach § 1 Abs. 1 (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 3 GemNeuGlGrG konkretisiert den Grundsatz der vorrangigen Bildung von Einheitsgemeinden und gibt vor, welche Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden sich zu Einheitsgemeinden zusammenschließen sollen. In den unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fällen hat die Bildung von Einheitsgemeinden zu erfolgen. Da die Verwaltungsgemeinschaftsangehörige Gemeinde Glindenberg eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt (Magdeburg) hat, fällt die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide unter den Tatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GemNeuGlGrG. Dies würde der Bildung einer Verbandsgemeinde entgegenstehen und entspräche damit nicht dem öffentlichen Wohl.

Die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Glindenberg haben am 15.01.2009 vereinbart, dass die Gemeinde Glindenberg zum 01.07.2009 in die Stadt Wolmirstedt eingemeindet wird. Mit Verfügung vom 16.01.2009 wurde die Gebietsänderungsvereinbarung genehmigt, welche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 07/2 vom 08.02.2009 mit Wirkung zum 01.07.2009 in Kraft tritt. Damit ist die Gemeinde Glindenberg zum öffentlichen Wohl in eine dem GemNeuGlGrG entsprechende Einheitsgemeinde eingegliedert worden. Für die übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide ist damit der Weg zur Gründung einer Verbandsgemeinde eröffnet, da keine ihrer Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gründung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide über eine gemeinsame Grenze zu Magdeburg verfügen wird.

Gemäß § 2 Absatz 2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Dies ist vorliegend der Fall. Durch das Ausscheiden der Gemeinde Glindenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide können die in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide verbleibenden Mitgliedsgemeinden noch gesetzeskonforme Strukturen bilden, mithin die Bildung einer Einheitsgemeinde oder - soweit zulässig - eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 7 GemNeuGlGrG.

Die verbleibenden 16 Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide haben sich für die Bildung der Verbandsgemeinde entschieden.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen.

Das Wirksamwerden zum 01.01.2010 ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide besteht aufgrund des Ausscheidens der Gemeinde Glindenberg nunmehr aus 16 Mitgliedsgemeinden, die nicht in jedem Fall über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen. Ein Zusammenschluss von Mitgliedsgemeinden entweder durch Neubildung oder Eingemeindung ist daher erforderlich. Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden verfügen jeweils allein nicht über 1000 Einwohner. Sie sind daher gehalten, sich Partner für einen Zusammenschluss zu suchen, um Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde werden zu können. Die Gemeinden Loitsche und Heinrichsberg besitzen eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 1065 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde. Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde zu bilden und Mitgliedsgemeinden zu schaffen, die über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen. Daher war die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen.

Mit Wirksamkeit der Bildung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg sind die Gemeinden Loitsche und Heinrichsberg aufgelöst.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerkestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Ergänzender Hinweis:

§ 2 Abs. 4

Diese Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, wenn diese bereits heute Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.


§ 5 Abs. 2

Die hier festgeschriebene Verpflichtung für die Gemeinde wäre rechtlich unzulässig. Da die Vertragsbeteiligten diese Verpflichtung jedoch abgemildert haben, indem auf spezielle Tatbestände abgestellt wird, habe ich von einer Ausnahme der Vertragsregelung von der Genehmigung abgesehen. Ich stelle jedoch klar, dass mit diesen Tatbeständen auch und insbesondere die jeweilige Haushaltssituation der neuen Gemeinde erfasst sein müssen.

§ 11 Abs. 2

Die in § 11 Satz 2 getroffene Regelung bestimmt, dass die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg der Verbandsgemeinde Elbe-Heide einen Zuschuss von maximal jährlich 25.000 € gewähren wird. Mit diesem Inhalt greift die Bestimmung in unzulässiger Weise in das Budgetrecht der neuen Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg nach § 44 Absatz 2 GO LSA sowie gegen die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz und § 10 Verbandsgemeindengesetz ein. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jede Zuschussgewährung unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten steht.

Haldensleben, 4. Juni 2009


Webel
Landrat



Gebietsänderungsvereinbarung für die Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Zi. geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Burgstall	am: 13.01.2009
b) Cröchern	am: 13.01.2009
c) Dolle	am: 15.12.2008
d) Sandbeendorf	am: 15.12.2008

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden. Die Bürger der Gemeinden a) bis d) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der

hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung:

§ 1 Neubildung der Gemeinde

1. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf aufgelöst.
2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf. Die neue Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Burgstall, Blätz, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf.

§ 2 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Burgstall“.
2. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
3. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Burgstall“ stehen.
4. Die Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie auch bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit und Tradition der Bevölkerung weiter führen.
5. Über die Gestaltung des Gemeindegewappens entscheidet der Gemeinderat der zu bildenden Gemeinde Burgstall in seiner konstituierenden Sitzung.

§ 3 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufzulösenden Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der zu bildenden Gemeinde Burgstall angerechnet.
2. Die öffentlichen Einrichtungen der aufzulösenden Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 4 Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl, Bürgermeister

1. Die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters erfolgt vor der Bildung der neuen Gemeinde.
2. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters nimmt der Bürgermeister der aufzulösenden Gemeinde Burgstall die Befugnisse des Bürgermeisters der zu bildenden Gemeinde Burgstall wahr. Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall ist der Bürgermeister der Gemeinde Dolle.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die zu bildende Gemeinde Burgstall verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufzulösenden Gemeinden zu erhalten und die ortsansässigen Vereine und Vereinigungen in der bisher praktizierten Weise zu unterstützen.
2. Die zu bildende Gemeinde Burgstall wird Bestand und Betrieb folgender in den aufzulösenden Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - a) in der Gemeinde Burgstall: Bürgerhaus, Jugendclub, Sportplatz, Sporthalle, Festplatz, Ärztehaus mit Gemeindebüro, Friedhof,
 - b) in der Gemeinde Cröchern: Festplatz mit Bürgerhaus, Bürgerhaus Blätz, Friedhöfe Blätz und Cröchern,
 - c) in der Gemeinde Dolle: Bürgerhaus, Festplatz „Unter den Eichen“, Sportplatz, Spielplatz, Friedhof,
 - d) in der Gemeinde Sandbeendorf: Bürgerhaus, Festplatz, Spielplatz, Bolzplatz, Friedhof.

Diese Verpflichtung der zu bildenden Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die zu bildende Gemeinde Burgstall tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufzulösenden Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufzulösenden Gemeinden angehören, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Soweit die aufzulösenden Gemeinden Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besessen haben, gehen auch diese auf die zu bildende Gemeinde Burgstall über.
2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufzulösenden Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Vereinigung in das Eigentum der zu bildenden Gemeinde Burgstall über.

§ 7 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufzulösenden Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Vereinigung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die neu gebildete Gemeinde oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde wirksam ersetzt wird. Das Ortsrecht ist durch die zu bildende Gemeinde Burgstall spätestens bis zum 31.12.2012 zu ersetzen. Für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2010 einheitlichen Hebesätze festgesetzt. Soweit Ortsrecht der aufzulösenden Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird diese durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
2. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die zu bildende Gemeinde Burgstall sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen.
3. Die bestehenden Bebauungspläne der aufzulösenden Gemeinden werden übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die aufzulösenden Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses ihrer vorhandenen Schulden weiter mindestens planmäßig tilgen, keine neuen Kredite aufnehmen. Beteiligungen nicht veräußern und Neubauten sowie die Anschaffung von Fahrzeugen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden planen und realisieren.
2. Die aufzulösenden Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf werden 10 % ihrer entsprechend der Haushaltsplanung mit Stand vom 31.05.2008 für das Haushaltsjahr 2008 am 31.12.2008 vorhandenen Rücklagen zur zusätzlichen Schuldentilgung im Haushaltsjahr 2010 einsetzen.

§ 9 Investitionen

1. Die zu bildende Gemeinde Burgstall wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufzulösenden Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf vorhandenen Mittel jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der von den aufzulösenden Gemeinden vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.
2. Die zu bildende Gemeinde Burgstall wird die bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

§ 10 Personalübergang

1. Die zu bildende Gemeinde Burgstall übernimmt die Beschäftigten der aufzulösenden Gemeinden bei Beibehaltung der bestehenden Arbeitsaufgaben, soweit die Beschäftigten nicht von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide übernommen werden.
2. Die aufzulösenden Gemeinden werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der jeweils anderen Gemeinde vornehmen.

§ 11 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies der Schulstandort Burgstall. Die zu bildende Gemeinde Burgstall wird sich dafür einsetzen, diesen Schulstandort zu erhalten.

§ 12 Standorte für Kindertagesstätten

Die zu bildende Gemeinde Burgstall wird sich dafür einsetzen, die Kindertagesstätten in Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf zu erhalten, solange diese wirtschaftlich zu betreiben

sind. Hiervon ist auszugehen, wenn die sich nach den geltenden Vorschriften zu errechnenden Wochenarbeitsstunden einer Einrichtung im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht unter 60 abfallen.

§ 13 Abwasserbeseitigungsanlagen

Die zu bildende Gemeinde Burgstall setzt sich dafür ein, die in der Gemeinde Sandbeendorf vorhandenen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung zu erhalten, solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

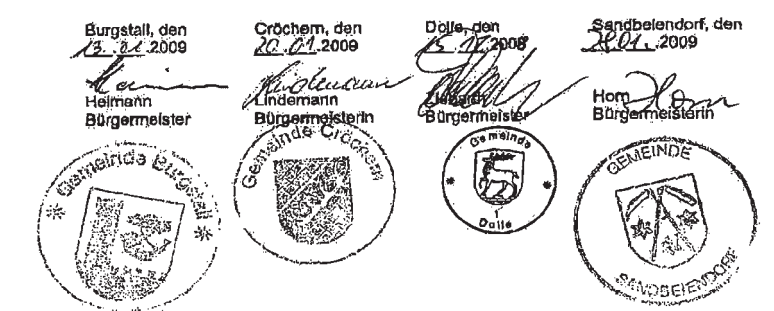
1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Börde - zum 01.01.2010 in Kraft.



Gegenüber den Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Burgstall aus den Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf gemäß § 134 GO LSA (§§ 16 Abs. 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA) mit Bescheid vom 03.06.2009 unter Aktenzeichen: II/15.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde

Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Burgstall aus den Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf

- Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit genehmige ich die Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Burgstall aus den Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf mit Wirkung zum 01.01.2010.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 13.01.2009 und am 15.12.2008 schlossen die Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, eine Gebietsänderungsvereinbarung. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden und die Bildung der Gemeinde Burgstall. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2010 in Kraft treten. Zuvor war diese Vereinbarung von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden jeweils mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Den Beschlüssen über die Gebietsänderungsvereinbarung waren in den Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf Bürgeranhörungen vorausgegangen.

In allen Fällen hatte die Fragestellung gelautet:

„Sind Sie für die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zum 01.01.2010?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- In der Gemeinde Burgstall beteiligten sich 125 von insgesamt 525 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 77 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Cröchern beteiligten sich 85 von insgesamt 235 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 73 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Dolle beteiligten sich 64 von insgesamt 502 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 55 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Sandbeendorf beteiligten sich 75 von insgesamt 230 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 53 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.

Mit Schreiben vom 05.05.2009, hier eingegangen am 08.05.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellungen beigelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörungen zu prüfen.

B. Begründungen

Zu I.

Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in den beteiligten Gemeinden die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger für die Gebietsänderung gestimmt. Die Gemeinderäte der Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeendorf entsprachen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen am 13.01.2009 in Burgstall, am 13.01.2009 in Cröchern, am 15.12.2008 in Dolle und am 15.12.2008 in Sandbeendorf dem Bürgerwillen. Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die entsprechende Vereinbarung ordnungsgemäß unterzeichnet und gestiegelt.

Die Neubildung der Gemeinde Burgstall erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) nicht widerspricht:

Nach § 1 Abs. 1 (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 3 GemNeuGlGrG konkretisiert den Grundsatz der vorrangigen Bildung von Einheitsgemeinden und gibt vor, welche Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden sich zu Einheitsgemeinden zusammenschließen sollen. In den unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fällen hat die Bildung von Einheitsgemeinden zu erfolgen. Da die Verwaltungsgemeinschaftsan-



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

07. 06. 2009

Nr. 27/4

gehörige Gemeinde Glindenberg eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt (Magdeburg) hat, fällt die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide unter den Tatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GemNeuGlGrG. Dies würde der Bildung einer Verbandsgemeinde entgegenstehen und entspräche damit nicht dem öffentlichen Wohl.

Die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Glindenberg haben am 15.01.2009 vereinbart, dass die Gemeinde Glindenberg zum 01.07.2009 in die Stadt Wolmirstedt eingemeindet wird. Mit Veröffentlichung vom 16.01.2009 wurde die Gebietsänderungsvereinbarung genehmigt, welche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 07/2 vom 08.02.2009 mit Wirkung zum 01.07.2009 in Kraft tritt. Damit ist die Gemeinde Glindenberg zum öffentlichen Wohl in eine dem GemNeuGlGrG entsprechende Einheitsgemeinde eingegliedert worden. Für die übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide ist damit der Weg zur Gründung einer Verbandsgemeinde eröffnet, da keine ihrer Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gründung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide über eine gemeinsame Grenze zu Magdeburg verfügen wird.

Gemäß § 2 Absatz 2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Dies ist vorliegend der Fall.

Durch das Ausscheiden der Gemeinde Glindenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide können die in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide verbleibenden Mitgliedsgemeinden noch gesetzeskonforme Strukturen bilden, mithin die Bildung einer Einheitsgemeinde oder - soweit zulässig - eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 7 GemNeuGlGrG.

Die verbleibenden 16 Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide haben sich für die Bildung der Verbandsgemeinde entschieden.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen.

Das Wirksamwerden zum 01.01.2010 ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide besteht aufgrund des Ausscheidens der Gemeinde Glindenberg nunmehr aus 16 Mitgliedsgemeinden, die nicht in jedem Fall über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen. Ein Zusammenschluss von Mitgliedsgemeinden entweder durch Neubildung oder Eingemeindung ist daher erforderlich. Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden verfügen jeweils allein nicht über 1000 Einwohner. Sie sind daher gehalten, sich Partner für einen Zusammenschluss zu suchen, um Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde werden zu können. Die Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeindorf besitzen eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 1820 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde zu bilden und Mitgliedsgemeinden zu schaffen, die über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen.

Daher war die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen. Mit Wirksamkeit der Bildung der Gemeinde Burgstall sind die Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeindorf aufgelöst.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzuzeigen.

Ergänzende Hinweise:

§ 2 Abs. 3

Zu § 2 Abs. 3 wird bemerkt, dass die Aufnahme des Namens des Landkreises auf dem Ortseingangsschild nicht vereinbart wurde. Die Aufnahme der Gebietsgliederungen auf den Ortstafeln ist jedoch gesetzlich geregelt.

Gemäß dem Erlass des MI LSA vom 26.11.2007 und 01.09.2008; AZ: 31.11 sind folgende Gebietsgliederungen namentlich aufzuführen:

1. Name des Ortsteils oder der Ortschaft,
2. Namen der Gemeinde
3. **Name des Landkreises**

Insoweit verweise ich auf den Vorrang der gesetzlichen Regelungen gemäß dem o. g. Erlass gegenüber den vertraglichen Regelungen.

§ 2 Abs. 4

Diese Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, wenn diese bereits heute Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

§ 4 Abs. 2

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung auf Grund der vorgezogenen Wahl in die neuen Strukturen entbehrlich ist. Um den Amtsantritt und die Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters nach § 8 Abs. 5 GO LA möglichst schnell zu ermöglichen, sollte die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zeitnah zum Inkrafttreten des Vertrages erfolgen.

§ 5 Abs. 2

Die hier festgeschriebene Verpflichtung für die Gemeinde wäre rechtlich unzulässig. Da die Vertragsbeteiligten diese Verpflichtung jedoch abgemildert haben, indem auf spezielle Tatbestände abgestellt wird, habe ich von einer Ausnahme der Vertragsregelung von der Genehmigung abgesehen. Ich stelle jedoch klar, dass mit diesen Tatbeständen auch und insbesondere die jeweilige Haushaltssituation der neuen Gemeinde erfasst sein müssen.

§ 7 Abs. 2

Hier weise ich darauf hin, dass in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Burgstall gleichermaßen die Aufwandsentschädigungssatzung zu beschließen ist.

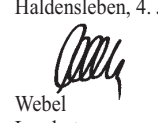
§ 8 Abs. 2

Hier getroffene Regelung läuft leer, da die Gemeinden Burgstall, Cröchern, Dolle und Sandbeindorf ab dem 01.01.2010 nicht mehr existieren. Eine solche Entscheidung könnte insoweit nur durch die neu gebildete Gemeinde Burgstall realisiert werden.

§ 12 Satz 2

Die Regelung zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit bildet zwar möglicherweise die derzeit geltende Rechtslage ab, steht aber mit dieser nicht im Einklang, da der Gemeinderat für die Rechtsetzung in diesem Bereich nicht zuständig ist. Daher ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeitskriterien des Satzes 2 sich jederzeit ändern können und vor eben diesem Hintergrund aus Satz 2 keine rechtswirksamen Ansprüche abgeleitet werden können.

Haldensleben, 4. Juni 2009


Webel
Landrat



Gebietsänderungsvereinbarung für die Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Zt. geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | |
|---------------|----------------|
| a) Angern | am: 27.04.2009 |
| b) Bertingen | am: 14.01.2009 |
| c) Mahlwinkel | am: 12.01.2009 |
| d) Wenddorf | am: 18.12.2008 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden (a) bis d) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung ab:

§ 1 Neubildung der Gemeinde

1. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf aufgelöst.
2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf. Die neue Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Angern, Bertingen, Mahlwinkel, Wenddorf und Zibberick.

§ 2 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Angern“.
2. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
3. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Angern“ stehen.
4. Die Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie auch bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.
5. Über die Gestaltung des Gemeindepappens entscheidet der Gemeinderat der zu bildenden Gemeinde in seiner konstituierenden Sitzung. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an bis zur Veröffentlichung der Hauptsatzung der zu bildenden Gemeinde Angern wird das Wappen der aufzulösenden Gemeinde Angern verwendet.

§ 3 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufzulösenden Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der zu bildenden Gemeinde Angern angerechnet.
2. Die öffentlichen Einrichtungen der aufzulösenden Gemeinden stehen allen Einwohnern der zu bildenden Gemeinde Angern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 4 Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl, Bürgermeister

1. Die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters erfolgt vor der Bildung der neuen Gemeinde.
2. Bis zum Amtsantritt des Bürgermeisters nimmt der Bürgermeister der aufzulösenden Gemeinde Angern die Befugnisse des Bürgermeisters der zu bildenden Gemeinde Angern wahr. Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall ist der Bürgermeister der Gemeinde Mahlwinkel.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die zu bildende Gemeinde Angern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufzulösenden Gemeinden zu erhalten und die ortsansässigen Vereine und Vereinigungen in der bisher praktizierten Weise zu unterstützen.
2. Die zu bildende Gemeinde Angern wird Bestand und Betrieb folgender in den aufzulösenden Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - a) in der jetzigen Gemeinde Angern: Bürgerhaus, Sportkomplex, Friedhof, Jugendclub, Spielplatz,
 - b) in der Gemeinde Bertingen: Bürgerhaus, Freilichtbühne „Unter den Eichen“, Friedhof, Bolzplatz,
 - c) in der Gemeinde Mahlwinkel: Bürgerhaus, Sportplatz, Sporthalle, Friedhöfe und Spielplätze in Mahlwinkel und Zibberick,
 - d) in der Gemeinde Wenddorf: Bürgerhaus, Dorfplatz mit Spielplatz, Friedhof, Bolzplatz.

Diese Verpflichtung der zu bildenden Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die zu bildende Gemeinde Angern tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufzulösenden Gemeinden an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufzulösenden Gemeinden angehören, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Soweit die aufzulösenden Gemeinden Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besitzen haben, gehen auch diese auf die zu bildende Gemeinde Angern über.
2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufzulösenden Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der zu bildenden Gemeinde Angern über.

§ 7 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufzulösenden Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die neu gebildete Gemeinde oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde wirksam ersetzt wird. Das Ortsrecht ist durch die zu bildende Gemeinde Angern spätestens bis zum 31.12.2012 zu ersetzen. Soweit Ortsrecht der aufzulösenden Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird diese durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
2. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die neue Gemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen.
3. Die bestehenden Bebauungspläne der aufzulösenden Gemeinden werden übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die aufzulösenden Gemeinden werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses ihre vorhandenen Schulden weiter mindestens planmäßig tilgen, keine neuen Kredite aufnehmen, Beteiligungen nicht veräußern und Neubauten nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden planen und realisieren.
2. Die aufzulösenden Gemeinden werden zur Bildung einer Rücklage und für Investitionen in der zu bildenden Gemeinde Angern im Haushaltsjahr 2009 eine Mindestrücklage zum 31.12.2009 in Höhe von 50 € je Einwohner einplanen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31.12.2007.

§ 9 Investitionen

Die zu bildende Gemeinde Angern wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufzulösenden Gemeinden vorhandenen Mittel jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

§ 10 Personalübergang

1. Die zu bildende Gemeinde Angern übernimmt die Beschäftigten der aufzulösenden Gemeinden, soweit sie nicht von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide übernommen werden. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Arbeitsaufgabe haben sie nicht.
2. Die aufzulösenden Gemeinden werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Erweiterung des Stellenplanes ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 11 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies der Schulstandort Angern. Die zu bildende Gemeinde Angern wird sich dafür einsetzen, diesen Schulstandort zu erhalten.

§ 12 Standorte für Kindertagesstätten

In den aufzulösenden Gemeinden Angern und Mahlwinkel sind Kindertagesstätten vorhanden. Die zu bildende Gemeinde Angern wird sich dafür einsetzen, diese Kindertagesstätten zu erhalten.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt,

was die Vertragspartner gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Börde - zum 01.01.2010 in Kraft. Davon abweichend treten § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 mit Bekanntmachung in Kraft.



Gegenüber den Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Angern aus den Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf gemäß § 134 GO LSA (§§ 16 Abs. 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA) mit Bescheid vom 03.06.2009 unter Aktenzeichen: II/15.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Angern aus den Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf

- Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit genehmige ich die Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Angern aus den Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf mit Wirkung zum 01.01.2010.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 27.04.2009, 14.01.2009, 12.01.2009 und am 18.12.2008 schlossen die Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, eine Gebietsänderungsvereinbarung. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden und die Bildung der Gemeinde Angern. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zuvor war diese Vereinbarung von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden jeweils mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Den Beschlüssen über die Gebietsänderungsvereinbarung waren in den Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf Bürgeranhörungen vorausgegangen.

In allen Fällen hatte die Fragestellung gelautet: „Sind Sie für die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf zum 01.01.2010?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- In der Gemeinde Angern beteiligten sich 374 von insgesamt 1118 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 291 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Bertingen beteiligten sich 42 von insgesamt 168 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 30 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Mahlwinkel beteiligten sich 103 von insgesamt 499 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 82 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Wenddorf beteiligten sich 56 von insgesamt 82 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 54 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.

Mit Schreiben vom 05.05.2009, hier eingegangen am 08.05.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung.

Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellungen beigelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörungen zu prüfen.

B. Begründungen

Zu I.

Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. Gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in den beteiligten Gemeinden die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger für die Gebietsänderung gestimmt. Die Gemeinderäte der Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf entsprachen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen am 27.04.2009 in Angern, am 14.01.2009 in Bertingen, am 12.01.2009 in Mahlwinkel und am 15.12.2008 in Wenddorf dem Bürgerwillen. Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die entsprechende Vereinbarung ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt.

Die Neubildung der Gemeinde Angern erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindeförderungsgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) nicht widerspricht:

Nach § 1 Abs. 1 (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 3 GemNeuGlGrG konkretisiert den Grundsatz der vorrangigen Bildung von Einheitsgemeinden und gibt vor, welche Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden sich zu Einheitsgemeinden zusammenschließen sollen. In den unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fällen hat die Bildung von Einheitsgemeinden zu erfolgen. Da die Verwaltungsgemeinschaftsangehörige Gemeinde Glindenberg eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt (Magdeburg) hat, fällt die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide unter den Tatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GemNeuGlGrG. Dies würde der Bildung einer Verbandsgemeinde entgegenstehen und entspräche damit nicht dem öffentlichen Wohl.

Die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Glindenberg haben am 15.01.2009 vereinbart, dass die Gemeinde Glindenberg zum 01.07.2009 in die Stadt Wolmirstedt eingemeindet wird. Mit Veröffentlichung vom 16.01.2009 wurde die Gebietsänderungsvereinbarung genehmigt, welche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 07/2 vom 08.02.2009 mit Wirkung zum 01.07.2009 in Kraft tritt. Damit ist die Gemeinde Glindenberg zum öffentlichen Wohl in eine dem GemNeuGlGrG entsprechende Einheitsgemeinde eingegliedert worden. Für die übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide ist damit der Weg zur Gründung einer Verbandsgemeinde eröffnet, da keine ihrer Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gründung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide über eine gemeinsame Grenze zu Magdeburg



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 07. 06. 2009 Nr. 27/5

verfügen wird.
Gemäß § 2 Absatz 2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Dies ist vorliegend der Fall.

Durch das Ausscheiden der Gemeinde Glindenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide können die in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide verbleibenden Mitgliedsgemeinden noch gesetzeskonforme Strukturen bilden, mithin die Bildung einer Einheitsgemeinde oder - soweit zulässig - eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 7 GemNeuGlGrG.

Die verbleibenden 16 Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide haben sich für die Bildung der Verbandsgemeinde entschieden.
Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.
Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen.

Das Wirksamwerden zum 01.01.2010 ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden.
Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs.7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide besteht aufgrund des Ausscheidens der Gemeinde Glindenberg nunmehr aus 16 Mitgliedsgemeinden, die nicht in jedem Fall über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen. Ein Zusammenschluss von Mitgliedsgemeinden entweder durch Neubildung oder Eingemeindung ist daher erforderlich. Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden verfügen jeweils allein nicht über 1000 Einwohner. Sie sind daher gehalten, sich Partner für einen Zusammenschluss zu suchen, um Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde werden zu können. Die Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf besitzen eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 2290 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde zu bilden und Mitgliedsgemeinden zu schaffen, die über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen.
Daher war die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen.
Mit Wirksamkeit der Bildung der Gemeinde Angern sind die Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf aufgelöst.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Ergänzende Hinweise
§ 2 Abs. 3
Zu § 2 Abs. 3 wird bemerkt, dass die Aufnahme des Namens des Landkreises auf dem Ortseingangsschild nicht vereinbart wurde. Die Aufnahme der Gebietsgliederungen auf den Ortstafeln ist jedoch gesetzlich geregelt.
Gemäß dem Erlass des MI LSA vom 26.12.2007 und 01.09.2008; AZ: 31.11 sind folgende Gebietsgliederungen namentlich aufzuführen:

- Name des Ortsteils oder der Ortschaft,
 - Namen der Gemeinde
 - **Name des Landkreises**
- Insofern verweise ich auf den Vorrang der gesetzlichen Regelungen gemäß dem o. g. Erlass gegenüber den vertraglichen Regelungen.

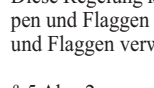
§ 2 Abs. 4
Diese Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, wenn diese bereits heute Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

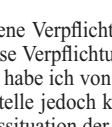
§ 5 Abs. 2
Die hier festgeschriebene Verpflichtung für die Gemeinde wäre rechtlich unzulässig. Da die Vertragsbeteiligten diese Verpflichtung jedoch abgemildert haben, indem auf spezielle Tatbestände abgestellt wird, habe ich von einer Ausnahme der Vertragsregelung von der Genehmigung abgesehen. Ich stelle jedoch klar, dass mit diesen Tatbeständen auch und insbesondere die jeweilige Haushaltssituation der neuen Gemeinde erfasst sein müssen.

§ 7 Abs. 2
Hier weise ich darauf hin, dass in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Angern gleichermaßen die Aufwandsentschädigungssatzung zu beschließen ist.

§ 8 Abs. 2
Hier ist anzumerken, dass es sich um die Pflichtrücklage gemäß § 103 G LSA handelt. Mit den Haushaltsplänen haben die Gemeinden die entsprechenden Rücklagenbestände nachgewiesen.

Haldensleben, 4. Juni 2009


Webel
Landrat



Gebietsänderungsvereinbarung für die Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Zt. geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | |
|-----------------|----------------|
| a) Born | am: 28.05.2009 |
| b) Hillersleben | am: 12.01.2009 |
| c) Neuenhofe | am: 02.06.2009 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden.
Die Bürger der Gemeinden a) bis c) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung:

§ 1 Neubildung der Gemeinde

1. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe aufgelöst.
2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe. Die bisher selbständigen Gemeinden werden Ortsteile der neuen Gemeinde.

§ 2 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Westheide“.
2. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
3. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Westheide“ stehen.
4. Die Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie auch bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.
5. Über die Gestaltung des Gemeindewappens entscheidet der Gemeinderat der zu bildenden Gemeinde in seiner konstituierenden Sitzung. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an bis zur Veröffentlichung der Hauptsatzung der zu bildenden Gemeinde wird ein reines Schriftbild verwendet.

§ 3 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufzulösenden Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Westheide angerechnet.

2. Die öffentlichen Einrichtungen der aufzulösenden Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 4 Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl, Bürgermeister

1. Bis zum Amtsantritt des Bürgermeisters nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Born die Befugnisse des Bürgermeisters der Gemeinde Westheide wahr. Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhofe.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Westheide führt sein Amtsgeschäfte im Bürgermeisterbüro des Gemeindehauses in Neuenhofe, Teichstraße 3.
3. Die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters erfolgt vor der Bildung der neuen Gemeinde.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Gemeinde Westheide verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufzulösenden Gemeinden zu erhalten sowie die ortsansässigen Vereine und Vereinigungen in der bisher praktizierten Weise zu unterstützen.
2. Die Gemeinde Westheide wird Bestand und Betrieb folgender in den aufzulösenden Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - a) in der Gemeinde Born: Sportkomplex, Sportplatz, Friedhof, Fest- und Spielplatz,
 - b) in der Gemeinde Hillersleben: Bürgerhaus, Vereinsheim Köhlerberg, Friedhöfe Hillersleben I und II, Sporthalle, Kleinfeldanlage, Jugendclubs Hillersleben I und II, Gemeindehaus, Festplatz, Spielplatz,
 - c) in der Gemeinde Neuenhofe: Gemeindehaus „Alte Schule“, Sport- und Reitplatz, Friedhof, Festplatz, Jugendclub und Gemeindepark.

Diese Verpflichtung der Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Gemeinde Westheide tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufzulösenden Gemeinden an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufzulösenden Gemeinden angehören, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Soweit die aufzulösenden Gemeinden Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besitzen haben, gehen auch diese auf die Gemeinde Westheide über.
2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufzulösenden Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Gemeinde Westheide über.

§ 7 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufzulösenden Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die neu gebildete Gemeinde oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde wirksam ersetzt wird. Das Ortsrecht ist durch die Gemeinde Westheide spätestens bis zum 31.12.2012 zu ersetzen. Soweit Ortsrecht der aufzulösenden Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird diese durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
2. Abweichend von Abs. 1 sind die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer für das Gebiet der Gemeinde Born wie folgt festzusetzen:
 - a) für das Haushaltsjahr 2010 Angleichung der Hebesätze um ein Drittel, aufgerundet auf volle Prozentpunkte, des Unterschiedsbetrages des Hebesatzes der Gemeinde Westheide für das Haushaltsjahr 2010 und des Hebesatzes der Gemeinde Born für das Haushaltsjahr 2009 und
 - b) für das Haushaltsjahr 2011 Angleichung der Hebesätze um die Hälfte, aufgerundet auf volle Prozentpunkte, des Unterschiedsbetrages des Hebesatzes der Gemeinde Westheide für das Haushaltsjahr 2011 und des Hebesatzes für das Gebiet des Ortsteils Born für das Haushaltsjahr 2010.
3. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die neue Gemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen.
4. Die bestehenden Bebauungspläne der aufzulösenden Gemeinden werden übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

§ 8 Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses ihre vorhandenen Schulden weiter mindestens planmäßig tilgen, keine neuen Kredite aufnehmen, Beteiligungen nicht veräußern und Neubauten nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden planen und realisieren.

§ 9 Investitionen

1. Die Gemeinde Westheide wird die bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Westheide im Gebiet der aufzulösenden Gemeinden die in der Anlage aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen. Bei weiteren Investitionsvorhaben der aufzulösenden Gemeinden, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im laufenden Haushaltsjahr sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die aufzulösenden Gemeinden hierfür Rücklagen gebildet haben. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der von den aufzulösenden Gemeinden vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 10 Personalübergang

1. Die Gemeinde Westheide übernimmt die Beschäftigten der aufzulösenden Gemeinden, soweit sie nicht von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide übernommen werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Arbeitsaufgabe haben sie nicht.
2. Die aufzulösenden Gemeinden werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neueinstellungen oder Stundenerhöhungen ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 11 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies der Grundschulstandort Hillersleben. Die Gemeinde Westheide strebt den Erhalt dieses Schulstandortes an.

§ 12 Standorte für Kindertagesstätten

Die Gemeinde Westheide strebt den Erhalt der Kindertagesstätten in Hillersleben und Neuenhofe an, solange diese wirtschaftlich zu betreiben sind. Hiervon ist auszugehen, wenn die sich nach den geltenden Vorschriften zu errechnenden Wochenarbeitsstunden einer Einrichtung im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht unter 60 abfallen.

§ 13 Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Westheide strebt an, die in der Gemeinde Born vorhandenen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung zu erhalten, solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Land-

kreises Börde - zum 01.01.2010 in Kraft.



Anlage zum § 9 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung der Gemeinde „Westheide“

Prioritätenliste für Investitionen in den Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe

1. Sanierung Kita Innen-, Außen und Fassadenbereich NE
2. Bau Feuerwehrgerätehaus HI
3. Ausbau der Straße Freiheit bis Ende Wohnbebauung HI
4. Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges NE
5. Ausbau Mühlweg BO
6. Ländlicher Wegebau Salchauer Straße/Lindenstraße BO
7. Ausbau (Erschließung) Querstraße NE
8. Sanierung Gebäude am Köhlerberg, HI
9. Ausbau (Erschließung) 2. BA Gartenstraße einschl. Seitenbereich NE
10. Ausbau Kreuzung Forst/Poststraße bis Höhe Gaststätte „Preußischer Hof“ NE
11. Ausbau Krugstraße HI
12. Teilabschnitt Krugstraße einschl. Schulstraße
13. Umgestaltung der Bushaltestellen NE
14. Sanierung KITA oder Sanierung Grundschule HI
15. Ausbau der Seitenbereiche Hauptstraße und Brennerstraße NE
16. Herstellung eines Kinderspielplatzes im Dorf HI
17. Ausbau 2. BA Pflasterung Hauptweg Friedhof Rtg. Forststraße NE
18. Festplatz: Herstellung Wasser- u. Abwasseranschlüsse sowie Toiletten NE
19. Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes hinter der Feuerwehr NE
20. Herstellung Verbindungsweg zwischen Friedhof-Oberer Straße HI
21. Sanierung altes FFW-Gebäude einschl. Hofbereich Teichstraße 3 NE
22. Erschließung Feldstraße NE
23. Ausbau der Feldstraße bis Ende Wohnbebauung HI
24. Innenausbau und Sicherung des Materiallagers Brennerstraße einschl. des Museums NE
25. Ausbau „An der Worthe“ HI
26. Ausbau des „Schulganges“ Richtung KITA und Museum (Fußweg) NE

Anmerkungen zur Anlage:

1. BO = Born; HI = Hillersleben, NE = Neuenhofe
2. Soweit im Haushaltsjahr 2008 oder 2009 anstelle der Siedlungsstraße in NE eine andere in der Anlage aufgeführte Straße in NE ausgebaut wird, wird die Siedlungsstraße an deren Stelle in die Prioritätenliste eingeordnet.

Gegenüber den Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Westheide aus den Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe gemäß § 134 GO LSA (§§ 16 Abs. 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA) mit Bescheid vom 03.06.2009 unter Aktenzeichen: II/15.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde
der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Westheide aus den Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe

- Genehmigungsvorgang -

- I. Hiermit genehmige ich die Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Westheide aus den Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe mit Wirkung zum 01.01.2010.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt
Am 14.01.2009, 22.01.2009 und am 20.01.2009 schlossen die Gemeinde Hillersleben und Neuenhofe, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, eine Gebietsänderungsvereinbarung. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden und die Bildung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zuvor war diese Vereinbarung von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.
In den Gemeinden Born und Neuenhofe war dieses Quorum nicht erreicht worden. Die Beschlussfassungen sind in beiden Gemeinden wiederholt worden. Die Gebietsänderungsvereinbarung ist daraufhin auf der Grundlage der Beschlussfassung in Born am 28.05.2009, in Neuenhofe am 02.06.2009 und in der Gemeinde Hillersleben am 22.01.2009 unterzeichnet worden.
Den Beschlüssen über die Gebietsänderungsvereinbarung waren in den Gemeinden Born und Hillersleben Bürgeranhörungen und in der Gemeinde Neuenhofe ein Bürgerentscheid vorausgegangen.

In allen drei Fällen hatte die Fragestellung gelautet:
„Sind Sie für die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe zum 01.01.2010?“
In der Gemeinde Born lautete eine Alternativfragestellung:
„Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Born nach Haldensleben?“
Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

In der Gemeinde Born beteiligten sich 127 von insgesamt 206 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 91 Anhängersberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu. Für die Eingemeindung nach Haldensleben stimmten 37 Anhängersberechtigte.

In der Gemeinde Hillersleben beteiligten sich 338 von insgesamt 732 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 230 Anhängersberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu. In der Gemeinde Neuenhofe beteiligten sich 492 von insgesamt 676 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 266 Anhängersberechtigte der Neubildung der Gemeinde zu.

Mit Schreiben vom 05.05.2009, hier eingegangen am 08.05.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellungen beigelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörungen und des Bürgerentscheides zu prüfen.

B. Begründungen
Zu I.
Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen. Die in den Gemeinden Born und Hillersleben durchgeführten Bürgeranhörungen entsprechen der Forderung des § 17 Abs. 1 S. 8 GO LSA. Unter verfahrensmäßigen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anhörungen. Entsprechendes gilt für die in der Gemeinde Neuenhofe durchgeführten Bürgerentscheid (§ 17 Abs. 1 S. 9 i. V. m. § 26 GO LSA). Insbesondere sind die beiden Quoren des § 26 Abs. 4 GO LSA (Beantwortung der im Bürgerentscheid enthaltenen Fragestellung mit Ja durch die Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Bürger betragen muss) erreicht.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Born, Hillersleben und Neuenhofe entsprechen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen am 28.05.2009 in Born, am 12.01.2009 in Hillersleben und am 02.06.2009 in Neuenhofe dem Bürgerwillen. Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die entsprechende Vereinbarung ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt.

Die Neubildung der Gemeinde Westheide erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) nicht widerspricht:

Nach § 1 Abs. 1 (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden,